

Bundesprogramm Überbrückungshilfe

Das Bundesprogramm Überbrückungshilfe soll die Soforthilfe ablösen, die Ende Mai ausgelaufen ist. Es geht um nicht rückzahlbare Zuschüsse. Das Volumen soll bundesweit 25 Milliarden Euro umfassen. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt.

An wen richtet sich das Programm?

Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der stark betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereine der unteren Ligen, Schausteller, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie Unternehmen im Bereich um Messerveranstaltungen angemessen Rechnung zu tragen ist.

Damit der Antrag für Ihr Unternehmen nach Freischaltung des Antragsportals möglichst schnell gestellt werden kann, können Sie Folgendes tun:

Nach derzeitigem Stand ist unter anderem erforderlich, dass in den Monaten April und Mai 2020 ein Umsatzeinbruch von mindestens 60% vorlag und in den Monaten Juni, Juli, August 2020 ein Umsatzeinbruch von mindestens 40% gegenüber dem Vorjahr vorliegt.

Es ist daher wichtig, dass uns alle für die Buchhaltung relevanten Daten vorliegen. Prüfen Sie, ob Sie uns alle Angaben, Belege und Daten für die Monate April und Mai 2020 übermittelt haben.

Es muss auch eine Umsatzschätzung für jeden einzelnen der Monate Juni, Juli, August abgegeben werden. Stellen Sie – nach den Monaten Juni, Juli und August - getrennt dar, welche Umsätze Sie in diesen Monaten voraussichtlich realisieren können.

Gefördert werden Fixkosten, für die Sie die Verträge vor dem 1.3.2020 abgeschlossen haben. Prüfen Sie, ob uns alle Buchungsunterlagen zu Ihren Fixkosten vorliegen.

Förderfähige Fixkosten sind insbesondere:

- o Mieten und Pachten
- o Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- o Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- o Ausgaben für notwendige Instandhaltung

- o Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- o Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- o Grundsteuern
- o betriebliche Lizenzgebühren
- o Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- o Kosten für u.a. Steuerberater im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfen
- o Kosten für Auszubildende
- o weitere Personalkosten (pauschal 10%), welche nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind
- o Förderfähig sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben

Wir unterstützen Sie gerne bei der Beantragung von Überbrückungshilfen. Die Regelungen sind noch nicht final und derzeit können noch keine Anträge gestellt werden.

Genauere Details finden Sie auf dem beigefügten Link der DATEV:

<https://www.datev.de/web/de/aktuelles/informationsseite-zur-corona-krise/konjunkturpaketunterstuetzung-durch-datev/neues-zu-den-ueberbrueckungshilfen-fuer-kmu-und-selbststaendige/>

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Kanzlei Gerber, Brandl & Kollegen

Rechtsanwälte - Steuerberater

Deidesheimer Straße 10

90469 Nürnberg

Tel.: 0911/210 100 80

Fax: 0911/210 100 81